

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN



SVI AUSTRIA GMBH

Frauentaler Straße 100, A-8530 Deutschlandsberg

1 Einleitung

Für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen SVI Austria und den Lieferanten vereinbart wird oder wurde. Weiters findet die SVI Austria Lieferantenrichtlinie auf alle Geschäftsbeziehungen Anwendung. Diese kann ebenfalls in Ihrer aktuellen Fassung auf www.svi-hq.com eingesehen werden.

Alle Vereinbarungen und Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen zwischen Lieferanten und SVI Austria bedürfen der Schriftform. Anderslautende Lieferbedingungen des Lieferanten verpflichten SVI Austria nur dann, wenn sie von SVI Austria schriftlich anerkannt werden.

Mit der Annahme, und/oder Bestätigung derselben und/oder Ausführung unserer Bestellung erkennt der Lieferant diese Einkaufsbedingungen an, auch dann wenn die Auftragsbestätigung eigene Bedingungsdrucke beinhaltet. Unsere Bedingungen gelten auch ohne nochmalige Vereinbarung für künftige Bestellungen.

2 Auftragserteilung

Rahmenverträge, Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderung und Ergänzung bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch in Textform (Telefax, E-Mail, EDI, Web EDI) vorgenommen werden.

Die gänzliche oder teilweise Weitergabe des Auftrages durch den Lieferanten an Dritte bedarf einer ausdrücklichen vorherigen Genehmigung von SVI Austria. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt SVI Austria zum ersatzlosen Widerruf dieses Auftrages, weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

SVI Austria ist berechtigt, Mengen- und Terminveränderungen erteilter Aufträge unter Berücksichtigung der vereinbarten Reaktionsfrist vorzunehmen. Vorbehaltlich anderer Vereinbarung gilt als Reaktionsfrist bei Mengenkontrakten ein Zeitraum von sechs (6) Wochen und bei Einzelbestellungen ein Zeitraum von zwölf (12) Wochen.

3 Auftragsbestätigung

Bestellungen sind umgehend unter Verwendung des SVI Austria Bestellformulars, mit Preis- und Lieferzeitangabe innerhalb von 24 Stunden seit Bestellungseingang verbindlich zu bestätigen. Andernfalls gilt der Auftrag bzw. die Dienstleistung mit Fristablauf als bestätigt. SVI Austria behält sich den Widerruf des erteilten Auftrages, bis zur schriftlichen Bestätigung vor.

SVI Austria ist an abweichende Bedingungen, z. B. Preise, Termine oder Fertigungsdaten usw. nur dann gebunden, wenn sie von SVI Austria ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Vorgenommene Lieferungen oder Leistungen gelten in jedem Fall als vorbehaltlose Anerkennung der SVI Austria Bedingungen, auch wenn keine oder eine abweichende Auftragsbestätigung vorliegt.

4 Preise

Die vereinbarten Preise sind Netto-Fixpreise bezogen auf Wiederbeschaffungszeiten (WBZ) und Losgrößen und beinhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen gemäß DDP (Incoterms 2010).

5 Mengenkontrakte

Bei einem vereinbarten Mengenkontrakt gelten vorrangig die folgenden Bestimmungen.

SVI Austria ist maximal 3 Monate kostenfrei berechtigt, Aufträge ganz oder teilweise zu sistieren und Liefer- bzw. Leistungstermine zu verschieben, sofern er dies dem Lieferanten mindestens dreißig (30) Kalendertage vor dem betroffenen Liefer- oder Leistungstermin schriftlich mitteilt. In diesem Fall lagert der Lieferant die betroffenen Produkte unter Ausschluss weiterer Ansprüche für maximal 3 (drei) Monate sach- und fachgerecht kostenlos ein. Ab dem vierten Monat kann SVI Austria die Produkte gegen eine Vergütung einlagern. Die Vergütung beträgt pauschal 1% des Wertes der gelagerten Produkte lt. gültiger Preisliste. Die Sistierung kann längstens bis zu sechs (6) Monaten erfolgen.

SVI Austria ist berechtigt, Aufträge ganz oder teilweise kostenfrei zu stornieren, sofern sie dem Lieferanten die Stornierung mindestens zwölf (12) Kalenderwochen vor dem Liefertermin schriftlich mitteilt. Ferner kann SVI Austria, unter Ersatz der direkten Kosten und Aufwendungen zum Zeitpunkt der Stornierung, sämtliche Aufträge ganz oder teilweise stornieren. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche zumutbaren Maßnahmen und Anstrengungen zur Kostenminimierung zu ergreifen.

Für jedes Produkt, das einem Mengenkontrakt unterliegt, hat der Lieferant einen Sicherheitsbestand von versandbereiten Produkten (Fertigerzeugnisse) zu bevorraten, um kurzfristige Bedarfsschwankungen ausgleichen zu können. Der Sicherheitsbestand beträgt mindestens fünfzehn Prozent (15%) der Jahresbedarfsmenge eines Mengenkontrakts. Der Lieferant ist verpflichtet den Sicherheitsbestand nach einer Entnahme unverzüglich wieder aufzufüllen.

Muss jedoch ein Zukauf von SVI Austria, auf Grund eines vom Lieferanten verursachten Versorgungsengpases, bei einem Dritten getätigt werden, ist SVI Austria berechtigt, den bestehenden Mengenkontrakt um diese Menge zu reduzieren und anfallende Mehrkosten an den Lieferanten zu verrechnen.

Rechtzeitig bevor SVI Austria die Gesamtmenge eines Mengenkontrakts abgerufen hat, stellt der Lieferant sicher, dass der verbleibende Sicherheitsbestand in die letzten Lieferungen integriert wird, so dass sich bei Erfüllung des letzten Abrufs keine Produkte mehr im Sicherheitsbestand befinden. Dies gilt nicht, soweit und nachdem SVI Austria den Lieferanten schriftlich aufgefordert hat, im Hinblick auf den Abschluss eines nachfolgenden Mengenkontrakts eine bestimmte Menge Produkte als Sicherheitsbestand zu bevorraten.

Ist bei Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer eines Mengenkontraktes dessen Gesamtliefermenge noch nicht abgerufen, kann SVI Austria den Mengenkontrakt um bis zu sechs (6) Monate verlängern.

Sechs (6) Monate vor Ablauf eines Mengenkontraktes wird der Lieferant SVI Austria über eine mögliche Erneuerung des Vertrages verständigen. Diese Warnpflicht des Lieferanten dient der Vorbeugung möglicher Versorgungslücken.

6 Lieferung

Alle von SVI Austria erteilten Bestellungen gelten als Fixgeschäft im Sinne des § 376 UGB, wobei die Ware am Liefertag bei der angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein muss. Sollte die vereinbarte Lieferfrist, aus welchem Grund auch immer, vom Lieferanten nicht eingehalten werden können, muss dieser SVI Austria unverzüglich hiervon schriftlich verständigen.

Die Lieferungen erfolgen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gemäß DDP (Incoterms 2010) an benannten Bestimmungsort. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe beizufügen. Lieferungen dürfen nur nach den schriftlich vereinbarten Spezifikationen und Prüfabsprachen ausgeführt werden.

SVI Austria ist berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin eingelangt sind oder die vereinbarten Mengen überschreiten, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurück zu senden oder diesem die Kosten z.B. der Lagerhaltung u.ä. zu verrechnen.

6.1 Wareneingangsprüfung

Eine Wareneingangskontrolle findet durch SVI Austria nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt (Vergleich des 6-stelligen Artikelcodes auf den Begleitpapieren). Solche Mängel wird SVI Austria unverzüglich rügen. Des Weiteren rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gem. § 377 UGB.

Empfangsquittungen der SVI Austria Warenannahme sind keine Erklärung seitens SVI Austria über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren.

6.2 Lieferverzug

Bei Lieferverzug des Lieferanten behält sich SVI Austria die Anrechnung einer Pönale in der Höhe von 1 % der Auftragssumme für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung, jedoch höchstens 5 % des gesamten Auftragsvolumens, ausdrücklich vor. Die vereinbarte Pönale steht SVI Austria unabhängig vom Verschulden des Lieferanten zu, der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche von SVI Austria bleiben davon unberührt. Die Vertragsstrafe wird insoweit auf einen Schadenersatzanspruch lediglich angerechnet.

Mehrkosten für beschleunigte Beförderung gehen bei Lieferverzug ausnahmslos zu Lasten des Lieferanten. Bei fehlenden oder unvollständigen Versandpapieren behält sich SVI Austria das Recht vor, die Annahme der Lieferung zu verweigern.

Bei Lieferung von gefährlichen Gütern müssen die bestehenden behördlichen Vorschriften insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung, beachtet werden.

SVI Austria ist berechtigt, bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins vom Auftrag zur Gänze oder teilweise ohne Setzen einer Nachfrist zurückzutreten; dies unbeschadet der SVI Austria Schadenersatzansprüche. Mehr- oder Mindermengen werden von SVI Austria nicht akzeptiert.

7 Rechnung

Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten, insbesondere hinsichtlich Bestell/Rahmen-Nummer, Bestelltext, Artikelnummer, Ursprungsland und umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften, an die Fakturenadresse zu senden und muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Rechnungen, welche nicht entsprechen, werden nicht bezahlt. In diesen Fällen gelten Rechnungen bis zum Wiedereingang als nicht gelegt. Das Zahlungsziel beginnt ab Eingang der entsprechenden Rechnung. Zessionen bedürfen des vorhergehenden schriftlichen SVI Austria Einverständnisses.

8 Zahlung

Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt mit dem Tage des ordnungsgemäßen Wareneinganges oder der erbrachten Leistung und nach Erhalt einer ordnungsmäßigen Rechnung im Sinne von Pkt.7. Die Zahlung erfolgt nach Wahl von SVI Austria innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder 60 Tagen netto, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen SVI Austria und den Lieferanten vereinbart wird oder wurde. Bis zur Erledigung von allfälligen Mängelrügen kann SVI Austria die Zahlung zur Gänze zurückhalten.

Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung noch einen Verzicht auf zustehende Rechte von SVI Austria.

Stellt der Lieferant seine Zahlungen oder Lieferung ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist SVI Austria berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

9 Qualität

Der Lieferant verpflichtet sich, die permanente Qualitätssicherung seiner Ware durch Anwendung eines geeigneten Qualitätssicherungssystems, z.B. DIN EN ISO 9001 ff. oder gleichwertiger Art und von SVI Austria vorgegebene bzw. sonst geeignete Qualitätsprüfungen und –kontrollen während und nach der Fertigung seiner Waren zu gewährleisten. Über diese Prüfungen hat der Lieferant eine Dokumentation zu führen.

SVI Austria sowie deren Kunden haben das Recht, einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten zu verlangen und sich von der Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen an Ort und Stelle, gegebenenfalls auch bei Unterlieferanten, zu überzeugen, sowie ein Audit im Unternehmen des Lieferanten durchzuführen.

Der Lieferant hat uns unaufgefordert Änderungen in der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung seiner Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von SVI Austria.

Die dem Lieferanten bekanntgegebenen Qualitätssicherungsleitlinien von SVI Austria bzw. die mit dem Lieferanten getroffenen Qualitätssicherungsvereinbarungen sind Bestandteil des Vertrages.

10 Gewährleistung, Haftung und Produkthaftung

10.1 Gewährleistung

Soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, richten sich Gewährleistung und Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Lieferant leistet Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen bis zum Ende der jeweiligen Gewährleistungsfrist frei von Sach- und Rechtsmängeln, insbesondere frei von Fehlern aus dem Fertigungsprozess in Material, Verarbeitung und Herstellung sind.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate und beginnt mit der Übernahme der Lieferungen bzw. mit der ersten Inbetriebnahme der Maschinen oder Werkzeuge. Die Rüge eines Mangels hemmt den Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche hinsichtlich des betroffenen Liefergegenstands.

Im Gewährleistungsfall ist SVI Austria berechtigt, nach eigener Wahl und zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten den Austausch oder die Verbesserung der mangelhaften Ware zu verlangen oder in dringenden Fällen die Verbesserung der mangelhaften Ware selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Falls innerhalb von 24 Stunden nach Absendung der Mängelrüge seitens des Lieferanten keine Versandverfügung RMA (Return-Material-Authorization) für die bemängelte Lieferung eintrifft, ist SVI Austria berechtigt, die beanstandete Ware an die Anschrift des Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden.

10.2 Haftung, Produkthaftung

Die Haftung des Lieferanten richtet sich, sofern nicht abweichend geregelt, nach den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Der Lieferant hat SVI Austria sämtliche Kosten, Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, welche ihm im Zusammenhang mit Mängeln entstehen (wie insbesondere Transport-, Verpackungs-, Wege, Arbeits- und Materialkosten sowie Ein- und Ausbau-kosten und Bearbeitungs- und Verwaltungskosten).

Wird SVI Austria von Dritten in Anspruch genommen, weil im Zusammenhang mit der Lieferung / Leistung des Lieferanten Rechte Dritter verletzt werden, so ist der Lieferant verpflichtet, SVI Austria von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die SVI Austria aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Der Lieferant hat SVI Austria bei aus der Lieferung entstehenden patent-, urheber- und markenrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. Auf die Dauer von 20 Jahren ab letzter Lieferung verpflichtet sich der Lieferant in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte, SVI Austria auf Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferanten unverzüglich zu nennen.

Weiters verpflichtet sich der Lieferant eine ausreichende Haftpflichtversicherung inklusive Produkthaftpflicht- sowie Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens € 10 Millionen pro Schadensfall zu unterhalten und auf Aufforderung nachzuweisen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

Maschinen und Geräte müssen mit den vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen ausgestattet sein und den geltenden Sicherheitsvorschriften und insbesondere den arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Bei Errichtung von elektrischen Anlagen bzw. Lieferung von elektrotechnischen Produkten verpflichtet sich der Lieferant, die von SVI Austria gemachten Angaben über Maße, Güte und Ausführung sowie sämtliche elektrotechnische Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Insbesondere sind das Elektrotechnikgesetz 1965, BGBl Nr. 57/1965, und alle darauf beruhenden Vorschriften (sämtliche in der jeweils gültigen Fassung) sowie die jeweils gültigen ÖVE- bzw. anzuwendenden VDE-Vorschriften sowie die Ö-Normen und die Regeln der Technik zu beachten.

Auch eine länger dauernde Benützung der mangelhaften Sache gilt nicht als deren Genehmigung oder als Verzicht auf gesetzlich oder durch die Einkaufsbedingungen zustehenden Ansprüche.

11 Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm sowie seinen Vertretern, Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen von ihm Beauftragten im Zuge der Geschäftsbeziehung zukommenden Informationen welcher Art immer ausschließlich für Zwecke dieser Geschäftsbeziehung zu verwenden, absolut vertraulich zu behandeln und die Weitergabe dieser Informationen, in welcher Form immer, an Dritte zu verhindern und zu unterlassen.

Vertrauliche Informationen dürfen nur zur Auftragsbefreiung verwendet und nur an die dafür notwendigen Personen weitergegeben werden. Der Lieferant verpflichtet sich sicherzustellen, dass sämtliche Mitarbeiter zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

12 Zeichnungen, Werkzeuge, Formen

Zeichnungen und technische Berechnungen sind, soweit erforderlich, kostenlos vom Lieferanten mitzuliefern. Die von SVI Austria zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Behelfe sowie Werkzeuge, Formen und dergleichen, soweit sie von SVI Austria zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, bleiben SVI Austria-Eigentum, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind mit Lieferung bzw. Storno der Bestellung zurückzustellen. Werkzeuge, Formen und dergleichen, die ganz oder zum Teil auf SVI Austria-Kosten angefertigt werden, gehen mit der Herstellung in SVI Austria-Eigentum über. Dementsprechend muss das Werkzeug vom Lieferanten als SVI Austria-Eigentum gekennzeichnet werden.

Vor der Lieferung neuer Serienartikel sind serienmäßig gefertigte Ausfallmuster mit Messbericht vorzulegen. Das gleiche gilt bei erstmaliger Inbetriebnahme eines Werkzeuges nach Konstruktionsänderung bzw. Werkzeugüberholung. Auf dem Lieferschein und der Verpackung muss unbedingt das Wort „Muster“ aufscheinen. Die eigentliche Serienfertigung wird von SVI Austria erst nach Genehmigung der Ausfallmuster freigegeben. Nach erfolgter schriftlicher Freigabe sind Änderungen der eingesetzten Materialien sowie des Herstellprozesses nur mit schriftlicher Zustimmung von SVI Austria gestattet.

Die hier beschriebenen Werkzeuge, sowie auch die von SVI Austria beigestellten, sind vom Lieferanten auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, instand zu halten oder zu erneuern. Bei Fertigungsschwierigkeiten des Lieferanten ist SVI Austria berechtigt, die kostenlose Überlassung sämtlicher Werkzeuge, Formen und dergleichen zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist jedenfalls ausgeschlossen.

Werkzeuge und Formen sind mindestens 20 Jahre nach der letztmaligen Produktauslieferung aufzubewahren. Vor Verschrottung ist von SVI Austria eine schriftliche Genehmigung einzuholen.

13 Materialbeistellung

Beigestelltes Material bleibt SVI Austria-Eigentum, ist als solches zu bezeichnen, getrennt zu lagern und zu verwalten. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten. Beigestelltes Material darf nur für SVI Austria-Aufträge verwendet werden. Bei Be- und Verarbeitung dieses Materials wird SVI Austria unmittelbarer Eigentümer der neuen oder umgearbeiteten Sache. Die Abrechnung über das beigestellte Material ist in der von SVI Austria bekanntgegebenen Form vorzunehmen. Nicht benötigtes bzw. nicht verarbeitetes Material ist an SVI Austria frachtfrei zurückzuliefern.

Der Lieferant ist verpflichtet SVI Austria auf Mängel der beigestellten Materialien unverzüglich und schriftlich hinzuweisen.

14 Umwelt

Die gelieferten Waren müssen den österreichischen, EU und internationalen Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften sowie den jeweils letztgeltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Auf Anfrage hat der Lieferant SVI Austria die in den Produkten enthaltenen sicherheits- und umweltrelevanten Inhaltsstoffe schriftlich bekannt zu geben.

Insbesondere ist Lieferant verpflichtet, alle für die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe der Europäischen Gemeinschaft („REACH“) erforderlichen Informationen und alle Registrierungsbestätigungen, soweit bereits vorhanden, zur Verfügung zu stellen. Das Gleiche gilt hinsichtlich von Informationen und/oder Registrierungsbestätigungen aufgrund der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe („Richtlinie 67/548/EWG“).

Der Lieferer bestätigt seinen Verpflichtungen gemäß REACH und/oder aufgrund der Richtlinie 67/548/EWG nachzukommen.

Der Lieferer wird weiterhin dafür Sorge tragen, dass seine (Unter-)Lieferanten entsprechend dieser Bestimmung verpflichtet werden und darüber hinaus ihrerseits ihre jeweiligen (Unter-)Lieferanten derart verpflichten, dass sämtliche (Unter-)Lieferanten der Lieferkette, einschließlich des Herstellers, entsprechend dem Lieferer verpflichtet sind.

15 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Wir sind berechtigt, uns für die Dauer der Verzögerung anderweitig einzudecken. Soweit die Störung nicht von unerheblicher Dauer ist und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs zur Folge hat, sind wir berechtigt – unbeschadet der sonstigen Rechte – bzgl. des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich über sich abzeichnende Verzögerungen zu informieren. Unterbleibt die Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet und hat der Lieferant das Unterbleiben oder die Verspätung der Benachrichtigung verschuldet, so hat er den Schaden zu ersetzen, der bei rechtzeitiger Mitteilung noch hätte abgewendet werden können. Der Lieferant verpflichtet sich, uns ein geeignetes Notfallkonzept vorzuweisen.

16 Außenhandelsdaten

Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige güterbezogene Beschränkungen bei (Re-)Exporten der gelieferten Güter (Waren, Technologie, Software) gemäß österreichischen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Güter zu informieren. Hierzu wird er zumindest in seinen Angeboten und Auftragsbestätigungen zu den einzelnen Warenpositionen folgende Informationen angeben:

- die Nummer der EU-Militärgüterliste und der Dual-Use Güterliste,
- für US-Güter die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulation (EAR),
- für US-Verteidigungsgüter (sog. ITAR-Güter) die USML (United States Munitions List)-Category,
- Angaben zum nichtpräferenziellen Ursprung seiner Güter (Waren, Technologie, Software) und deren Bestandteile,
- Angaben zu Gütern, die auf Basis von kontrollierter US-Technologie gefertigt wurden und/oder die kontrollierte US-Komponenten enthalten. Der Lieferant ist weiters verpflichtet, dem auf der Bestellung angeführten Einkäufer auf Aufforderung alle weiteren Außenhandelsdaten schriftlich mitzuteilen sowie diesen über alle Änderungen der vorstehenden Daten unaufgefordert schriftlich zu informieren.

Die rechtsverbindliche Übernahme von Reexportbeschränkungen (z.B. in Bezug auf bestehende/erteilte Ausfuhrbewilligungen und darin enthaltene Reexportbeschränkungen oder aufgrund in Anspruch genommener License Exceptions nach dem EAR) beschränkt sich auf Güter, für die aus Sicht des Lieferlandes eine Ausfuhrbewilligung erforderlich ist (für USA gilt die jeweils gültige Fassung der EAR), die in den Lieferpapieren außerdem entsprechend gekennzeichnet sind und für die uns der Lieferant dies in Angeboten und Auftragsbestätigungen ausdrücklich zur Kenntnis bringt.

In der EU ansässige Lieferanten sind verpflichtet, uns innerhalb einer Kalenderwoche nach entsprechender Aufforderung das Original der (Langzeit- bzw.) Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 in der jeweils gültigen Fassung zu übermitteln. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach oder entspricht seine Erklärung nicht den gesetzlichen Vorschriften, so hält er uns für allfällige daraus resultierende nachteilige Folgen schad- und klaglos.

17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder nachträglich unwirksam werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Eine unwirksame oder nachträglich unwirksam gewordene Bestimmung ist von beiden Parteien einvernehmlich durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung möglichst nahekommt.

18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Auf diese Einkaufsbedingungen ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK) anwendbar.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen oder späteren Änderungen derselben ergeben oder die sich auf deren Zustandekommen, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

18.1 Schiedsklausel

Sollte die Durchsetzbarkeit einer Gerichtsentscheidung infolge mangelnder nationaler oder internationaler Anerkennung nicht gegeben sein, haben die Vertragspartner das Recht die Einleitung eines Schiedsverfahrens zu betreiben. Sollte die fehlende Anerkennung bereits vorab ersichtlich oder bekannt sein, können die Vertragspartner das Schiedsverfahren vorziehen.

In diesem Fall werden alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, nach der Schieds- und Schlichtungsordnung für die Ständigen Schiedsgerichte der Wirtschaftskammern Wien (Wiener Regeln) von einem Schiedsrichter endgültig entschieden. Schiedsort ist Graz. Das Schiedsverfahren ist in deutscher Sprache zu führen.